

Verordnung über die direkten Steuern

vom 26. Januar 2001

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 215 des Gesetzes über die direkten Steuern vom
20. März 2000,

verordnet:

Erster Teil: Kantonssteuern

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Bundesrecht umfasst neben den Bundeserlassen und den Staatsverträgen auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Art. 1 StG

§ 1a⁷⁾

2. Abschnitt: Besteuerung der natürlichen Personen

§ 2

Ausserhalb des Kantons erlittene Verluste werden nur insoweit berücksichtigt, als sie für die Steuerveranlagungsbehörde nachprüfbar sind. Art. 7 Abs. 5 StG

§ 3³⁾**§ 4**Art. 10 Abs. 1
StG

Eine Ehe, die weder geschieden noch gerichtlich getrennt ist, gilt grundsätzlich als ungetrennt. Tatsächlich getrennt ist die Ehe nur, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den anderen nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.

§ 5Art. 10 Abs. 3
StG

¹ Zum Erwerbseinkommen gehört ausser dem Arbeitseinkommen und Lehrlingslohn auch das an deren Stelle getretene Ersatzeinkommen des Kindes.

² Minderjährige Steuerpflichtige haben auf die Abzüge gemäss Art. 35 und 37 StG Anspruch. Dem Inhaber der elterlichen Sorge stehen diese beim Minderjährigen berücksichtigten Abzüge nicht mehr zu.

§ 6Art. 11 Abs. 1
StG

Die Erbfolge ist ungewiss, wenn die Erben nicht eindeutig festgestellt werden können oder die einzelnen Anteile (nicht die Zuweisungen) bestritten sind und dieser Zustand auf unabsehbare Dauer hinaus anhält.

§ 7Art. 11 Abs. 2
StG

Art. 11 Abs. 2 StG findet sinngemäss Anwendung auf alle schweizerischen Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit.

§ 8Art. 14 Abs. 1
und 1a StG⁴⁾

¹ Die Gesamtsteuer ist der Steuerbetrag, der für die Zeit geschuldet ist, während der die Steuerfaktoren der Ehegatten zusammenge-rechnet werden.

² Nach erfolgter Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung haftet jeder Ehegatte für den auf ihn entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer.

§ 9

¹ Die Besteuerung nach Art. 15 StG erfolgt nur auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen. Dieser hat nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen erfüllt. Art. 15 StG

² Der Aufwand bestimmt sich nach der im Bemessungsjahr gültigen Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

³ Das steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des massgebenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht mindestens den in Art. 15 Abs. 3 StG erwähnten Vermögenswerten.

⁴ Auf den nach Art. 15 StG ermittelten Steuerfaktoren sind keine Abzüge möglich.

§ 10

¹ Zum unselbständigen Erwerbseinkommen gehören auch die Leistungen im Sinne von Art. 334 und 334bis ZGB (sogenannte Lidlöhne). Art. 18 StG

² Für die Bemessung des Steuersatzes ist der Lidlohn sinngemäss gleich zu behandeln wie die Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gemäss Art. 39 StG.

§ 11

Wohn- und Ökonomiegebäude von Landwirtschaftsbetrieben mit weniger als 6 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Pachtland eingerechnet) und üblicher Bewirtschaftung gehören in der Regel zum Privatvermögen. Art. 19 Abs. 2 StG

§ 12

¹ Auf den Zeitpunkt der Überführung einer Liegenschaft sind zuhanden der Steuerakten der um die wieder eingebrachten und besteuerten Abschreibungen erhöhte Buchwert und der Verkehrswert festzulegen. Die Richtigkeit der Werte ist von den Überführenden und von der Veranlagungsbehörde unterschriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu den Akten zu nehmen und bildet Grundlage für eine allfällige spätere Abrechnung. Art. 20 StG

² Die Besteuerung erfolgt zu dem im Zeitpunkt der Realisation geltenden Steuerfuss und Steuersatz.

§ 13⁵⁾

Art. 21 StG

¹ Die Beteiligten der Personenunternehmung, die eine Umstrukturierung vornimmt, reichen der Steuerbehörde auf den Stichtag der Umstrukturierung erstellte Bilanzen zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten und zu Verkehrswerten ein.

² Die von den Beteiligten der Personenunternehmung und der Steuerbehörde schriftlich als richtig anerkannten Bilanzen sind für eine Nachbesteuerung stiller Reserven verbindlich.

³ Steuerpflichtige, die eine Beteiligung veräussern oder deren unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz endet, haben der Steuerbehörde die Veräusserung oder den Wegzug innert 30 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Art. 22 StG

¹ Als Einkommen aus beweglichem Vermögen gelten alle Vermögenserträge, die den Berechtigten durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf eine andere Weise zufließen.

² Die Einkünfte sind dem Einkommen des Jahres zuzurechnen, in welchem die Steuerpflichtigen einen unbedingten rechtlichen Anspruch darauf erhalten.

§ 15Art. 23 Abs. 2
StG

¹ Eine Reduktion des Eigenmietwertes infolge Mindernutzung wird gewährt nach dem Wegzug oder Tod von Familienangehörigen, die lange Zeit im Eigenheim des Pflichtigen gewohnt haben, oder bei Gebrechlichkeit, welche die Nutzung bestimmter Wohnräume verhindert, wenn diese Räume unvermietbar sind.

² Die Wegleitung zur Steuererklärung regelt die Einzelheiten und das Verfahren zur Geltendmachung des Mindernutzens.

§ 16

Art. 25 lit. f StG

¹ Die Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich sowie die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder erhalten, gelten in dem Steuerjahr als zugeflossen, in welchem sie tatsächlich ausbezahlt werden.

² Als Einkommen steuerbar sind auch die Leistungen aus Alimentenbevorschussung gemäss Art. 42a des Einführungsgesetzes zum ZGB, sofern sie an die Stelle von geschuldeten Alimenten treten.

§ 17

Werden Prämien an Versicherungen als Gewinnungskosten anerkannt, so gelten die entsprechenden Leistungen dieser Versicherungen, soweit sie nicht reine Kosten ersetzen, als steuerbares Einkommen. Art. 26 lit. d StG⁴⁾

§ 18

¹ Vorbehältlich abweichender Regelungen in den nachstehenden Bestimmungen werden die Berufskosten nach der im Bemessungsjahr gültigen Verordnung des Bundes über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer festgesetzt. Die dort im Anhang festgesetzten Pauschalabzüge sind in der Wegleitung zur Steuererklärung abzudrucken. Art. 28 StG

² Dieser Abzug ist gegebenenfalls für jeden Ehegatten zulässig. Der Lohnausweis, den ein Ehegatte im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten von diesem erhält, begründet keine Abzugsberechtigung im Sinne von Art. 28 StG.

§ 19

¹ Der Pauschalabzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten beträgt 500 Franken. Machen Steuerpflichtige geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind die Weiterbildungs- und Umschulungskosten in vollem Umfang nachzuweisen und der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.⁹⁾

² Weiterbildungskosten betreffend Wiedereinstieg können rückwirkend geltend gemacht werden, sofern sie innert 365 Tagen vor dem Tag der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bezahlt worden sind.

§ 20

¹ Für Sofortabschreibungen legt die Kantonale Steuerverwaltung die Voraussetzungen sowie die erforderlichen Ausgleichszuschläge fest. Art. 30 StG

² In der Regel werden die Abschreibungen anhand des Merkblattes des Bundes für Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe anerkannt.

§ 21

Art. 33 StG

Als verrechenbarer Geschäftsverlust gilt der buchmässig ausgewiesene Verlust abzüglich die der Betriebsrechnung belasteten steuerlich nicht zulässigen Aufwendungen. Er kann vom übrigen Einkommen abgezogen werden.

§ 22Art. 34 Abs. 2
StG

¹ Als Unterhalts- und Verwaltungskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen zur Instandhaltung und Verwaltung einer Liegenschaft.

² Als Unterhaltskosten gelten auch Aufwendungen für die Instandstellung einer neu erworbenen Liegenschaft und Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abs. 4 kann für jede Liegenschaft in jeder Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten ein Pauschalabzug gemacht werden von:

- a) 15 % des Bruttomiettrages bzw. -mietwertes bei einem Alter des Gebäudes bis 10 Jahre am Ende der Steuerperiode;
- b) 25 % des Bruttomiettrages bzw. -mietwertes bei einem Alter des Gebäudes über 10 Jahre am Ende der Steuerperiode.

⁴ Für Liegenschaften, welche geschäftlich genutzt werden oder deren Bruttomiettrag 90'000 Fr. übersteigt, ist nur der Abzug der effektiven Unterhalts- und Verwaltungskosten möglich.

§ 23Art. 35 Abs. 1
lit. a StG

¹ Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

- a) Zinsen mit Anlagekostencharakter wie Baukreditzinsen;
- b) die in Leasingraten enthaltene Zinsquote.

² Für die Wertschriftenverwaltung können pauschal 2,5 ‰ vom Steuerwert der durch Dritte verwalteten Wertschriften, maximal 3'000 Fr. in Abzug gebracht werden. Für höhere Abzüge sind die tatsächlich bezahlten Kosten nachzuweisen.

§ 24⁶⁾

§ 25

¹ Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge müssen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in der Verordnung des Bundesrates über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3) umschrieben sind. Die gebundene Selbstvorsorge im Sinne von Art. 82 BVG kann den Berechtigten nur anwartschaftliche Ansprüche vermitteln, über die sie vor Eintritt des Vorsorgefalles grundsätzlich nicht verfügen können. Das Vertragsmodell muss von der Eidgenössischen Steuerverwaltung genehmigt worden sein und von der Vorsorgeeinrichtung oder Bankstiftung als "gebundene Vorsorgepolice" bzw. "gebundene Vorsorgevereinbarung" bezeichnet werden.

Art. 35 Abs. 1
lit. e StG

² Diese Beiträge für die 3. Säule dürfen nicht übersteigen:

- jährlich 8 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, wenn der Pflichtige bereits einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG (2. Säule) angehört,
- jährlich 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber 40 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, wenn der Pflichtige keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG (2. Säule) angehört.

³ Sind beide Ehegatten erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich geltend machen.

§ 26

Übernimmt der Arbeitgeber die vollumfängliche Beitragsleistung für die Vorsorge des Arbeitnehmers, so kann dieser seine übrigen Versicherungsbeiträge nur gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. g ohne Erhöhung geltend machen.

Art. 35 Abs. 1
lit. g StG

§ 27⁶⁾

§ 28

Art. 35 Abs. 1
lit. I StG⁹⁾

¹ Die einzelnen Zuwendungen und Parteibeiträge müssen zusammen mindestens 200 Fr. im Jahr ausmachen und nachweisbar sein.

² Nicht als Zuwendungen gelten Mitgliederbeiträge und mitgliederbeitragsähnliche Leistungen an steuerbefreite Körperschaften.

§ 29

Art. 37 Abs. 1
lit. c StG

Als Personen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c StG gelten solche, welche altershalber oder zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht oder nicht voll arbeitsfähig sind und die nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen zu können.

§ 30

Art. 40 StG

¹ Sämtliche unter Art. 40 fallende Kapitalleistungen, die den Steuerpflichtigen in derselben Steuerperiode zufließen, sind zu addieren. Aufgrund der Familienbesteuerung werden auch die Kapitalleistungen beider Ehegatten zusammengezählt.

² Als einmalige Kapitalzahlung bei Tod oder bleibender körperlicher Nachteile gelten auch der sogenannte Besoldungsnachgenuss sowie der Rentennachgenuss.

³ In den Fällen, in denen der Besoldungs- bzw. Rentennachgenuss eine Dauerrente miteinschliesst, ist nur der überschüssende Teil als einmalige Zahlung im Sinne von Art. 40 Abs. 1 StG anzusehen.

§ 31

Art. 44 Abs. 1
lit. c StG

¹ Für an Schweizer Börsen gehandelte Titel ist die Kursliste der eidg. Steuerverwaltung massgebend.

² Nur an ausländischen Börsen gehandelte Titel werden zum letzten Tageskurs der Steuerperiode bewertet unter Berücksichtigung der Umrechnungskurse, wie sie in der in Abs. 1 erwähnten Liste festgelegt sind.

³ Die Bewertung der nicht kotierten Wertpapiere erfolgt auf Grund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer; sie wird durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen.⁴⁾

§ 32⁶⁾**§ 33¹⁰⁾****§ 34**

¹ Die Personalsteuer ist auch zu entrichten, wenn kein Einkommen Art. 50 StG oder Vermögen vorhanden ist.

² Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, sind beide personalsteuerpflichtig.

§ 35

¹ Massgeblich für die Bemessung des steuerbaren Einkommens Art. 51 StG sind die in der Steuerperiode (Kalenderjahr) tatsächlich erzielten Einkünfte. Hat die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden, sind die während dieses Teils erzielten Einkünfte massgeblich.

² Die allgemeinen Abzüge nach Art. 35 StG sowie die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gewährt.

³ Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht die regelmässig fliessenden Einkünfte auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden auch für die Satzbestimmung in ihrem tatsächlichen Umfang herangezogen und mit dem auf 12 Monate umgerechneten Einkommen zusammengezählt. Die Art. 39 und 40 StG bleiben vorbehalten.

§ 36

¹ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich Art. 52 StG nach dem Ergebnis des oder der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre/s. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei neuer Festlegung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate umfasst.

² Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

³ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der

Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund des Geschäftsjahres auf 12 Monate umgerechnet werden.

⁴ Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das 12 oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

⁵ Die ausserordentlichen Faktoren (namentlich Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen) werden für die Satzbestimmung nie umgerechnet.

§ 37

¹ In jeder Steuerperiode (Kalenderjahr) ist ein Geschäftsabschluss zu erstellen. Ein Geschäftsabschluss ist ferner einzureichen, wenn die Steuerpflicht kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit erlischt, in jedem Fall aber bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Wird bei Fortführung der bisherigen Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit Geschäftsvermögen in Privatvermögen, ausländische Betriebe oder Betriebsstätten überführt, genügt die Einreichung eines Zwischenabschlusses.

² Beim gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Steuerpflicht oder der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit sind alle davon betroffenen bisher unsteuert gebliebenen stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres zu versteuern.

3. Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen

§ 38

Art. 55 StG

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts fallen unter den Begriff "übrige juristische Personen".

§ 39

Art. 60 Abs. 1
StG

Als Zeitpunkt der Gründung einer juristischen Person gilt:

- a) das Datum des Eintrages ins Handelsregister bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- b) das Datum der Errichtung der Stiftungsurkunde bei Stiftungen;
- c) das Datum der Errichtung der Statuten bei Vereinen und den übrigen juristischen Personen.

§ 40³⁾**§ 41**

Als Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG (2. Säule) gelten solche, welche die Rechte und Pflichten aller von ihr Begünstigten statutarisch oder reglementarisch nach den Grundsätzen der Planmässigkeit und der kollektiven Solidarität festsetzen. Sondervereinbarungen mit einzelnen Arbeitnehmenden dürfen nicht getroffen werden. Sieht die Vorsorgeeinrichtung vor, dass ihre Organe Unterstützungsleistungen an in Not geratene Arbeitnehmende nach Ermessen erbringen können, dürfen diese Leistungen gegenüber der eigentlichen beruflichen Vorsorge nur von untergeordneter Bedeutung sein. Personen, die massgeblich an der Stifterfirma beteiligt sind, dürfen keine Leistungen nach Ermessen zukommen.

Art. 62 Abs. 1
lit. d StG

§ 42⁸⁾

Ausländische juristische Personen, die lediglich einen formellen Sitz ohne eigentliche Tätigkeit in der Schweiz begründen, um ihre Gönner in den Genuss des Steuerabzuges nach Art. 35 Abs. 1 lit. I und 66 Abs. 1 lit. c zu bringen, erfüllen die Voraussetzungen von Art. 62 Abs. 1 lit. f StG nicht.

Art. 62 Abs. 1
lit. f StG

§ 43

Als Mitgliederbeiträge an Vereine gelten Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, die statutarisch und für jede Mitgliederkategorie festgelegt sind.

Art. 73 StG

§ 44

Juristische Personen, die Anspruch auf die Ermässigung (Beteiligungsabzug) erheben, haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Als Beweismittel gelten insbesondere die Statuten, die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Unterlagen über die Beteiligung und deren Erträge.

Art. 76 StG

§ 45

¹ Wird das in Art. 78 StG vorgeschriebene Verhältnis unterschritten, so ist es innert angemessener Frist wiederherzustellen. Andernfalls geht die Gesellschaft der Besteuerung nach Art. 78 StG verlustig.

Art. 78 StG

² Als Beteiligungen gelten auch langfristige Darlehen an nahestehende Unternehmungen, wenn diese Darlehen bei der Darlehensnehmerin als verdecktes Eigenkapital zu versteuern sind.

§ 46

Art. 90 StG

- ¹ Bemessungsgrundlage ist das Kapital nach Gewinnverteilung.
- ² Bei über- oder unterjähriger Steuerpflicht bestimmt sich die Höhe der Minimalsteuer auf Liegenschaften analog der Kapitalsteuer nach der entsprechenden Dauer.

4. Abschnitt: Quellensteuer für natürliche und juristische Personen**§ 47**

Art. 91 StG

- ¹ Erhalten bisher der Quellensteuer unterworfenen Personen die Niederlassungsbewilligung oder gehen sie die Ehe mit einer Person ein, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, so werden sie ab Beginn der laufenden Periode im ordentlichen Verfahren besteuert.
- ² Für die Bemessung des steuerbaren Einkommens im ordentlichen Verfahren gelten die Vorschriften über die zeitliche Bemessung von Einkommen und Vermögen bei den natürlichen Personen (Art. 51 ff. StG).

§ 48

Art. 92 StG

- ¹ Kinder- und Ausbildungszulagen sind steuerbare Einkünfte und zu versteuern, auch wenn diese direkt an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausbezahlt werden.
- ² Institutionen, welche Ersatzeinkünfte an Quellensteuerpflichtige erbringen, sind Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung im Sinne von Art. 106 StG.

§ 49

Art. 94 StG

- ¹ Es besteht ein Steuertarif mit und einer ohne Kirchensteuer.
- ² Änderungen des Zivilstandes (Heirat, Verwitwung, Scheidung, Trennung), der Kinderzahl oder der Kirchenzugehörigkeit sind erstmals in der folgenden Lohnperiode zu berücksichtigen. Werden keine Kinder- oder Ausbildungszulagen ausgewiesen, so wird kein Kinderabzug gewährt.
- ³ Wohnortswechsel der Quellensteuerpflichtigen sind mit Beginn der folgenden Lohnperiode in der Abrechnung zu berücksichtigen.
- ⁴ Die Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten von sogenannten Expatriates bei der direkten Bundessteuer findet auch auf die Quellensteuerveranlagung entsprechende Anwendung.

§ 50

¹ Die Kantonale Steuerverwaltung unterstellt jene Einkommensbestandteile der in Art. 95 Abs. 1 StG genannten Einkünfte der Quellensteuer, deren Erfassung im ordentlichen Verfahren dem Zweckgedanken der Quellensteuer widersprechen würde. Art. 95 StG

^{2...}³⁾

§ 51

¹ Haben der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, so wird die Steuer im ordentlichen Verfahren festgesetzt.

² Die Steuerpflichtigen sind in solchen Fällen gehalten, eine Steuererklärung einzureichen.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den betreffenden ausländischen Schuldnern bzw. Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung, der Kantonalen Steuerverwaltung sowie den betroffenen Kantonen.

§ 52

¹ Die Quellensteuern gemäss Art. 98 bis 102 StG werden mit der Art. 98 bis
Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung Art. 102 StG
fällig und sind vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin der steuerbaren Leistung innert 15 Tagen mit der Kantonalen Steuerverwaltung abzurechnen und innert 2 Monaten zu bezahlen.

² Bei der nach Art. 98 StG erhobenen Quellensteuer sind auch ausserhalb des Kantons wohnhafte Schuldner bzw. Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung ablieferungspflichtig.

§ 53

¹ Der Steuerfuss findet auf diese Steuerarten keine Anwendung. Art. 105 StG

² Die zuständige Kirchenbehörde entscheidet über die Kirchensteuerpflicht, die zuständige Gemeindebehörde über eine allfällige Rückerstattung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

§ 54⁹⁾

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die Beschäftigung von Personen, die der Quellenbesteuerung nach Art. 91 oder 96 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Art. 106 StG

§ 55Art. 106 Abs. 1
StG

¹ Übersteigt die Quellensteuer auf Naturalleistungen oder Trinkgeldern die der steuerpflichtigen Person ausbezahlten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, so hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Mehrbetrag bei der steuerpflichtigen Person einzufordern.

² Hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen und den Steuerbetrag der Kantonalen Steuerverwaltung überwiesen, ergibt sich jedoch in der Folge, dass die Besteuerung ganz oder teilweise aufzuheben ist, so zahlt die Kantonale Steuerverwaltung den zuviel bezahlten Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen mit Zins zurück oder schreibt ihm den Steuerbetrag gut.

§ 56Art. 106 Abs. 3
StG

¹ Haben der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung gutgläubig die steuerbaren Leistungen nicht oder nicht richtig um die fällig gewordene Steuer gekürzt oder Steuernachforderungen unterlassen, ist die Nachzahlung der Steuer zu erlassen, wenn ihnen keine Möglichkeit zur Überwälzung auf die Steuerpflichtigen mehr offensteht.

² Wurde kein Steuerabzug vorgenommen, können auch die Steuerpflichtigen zur Nachzahlung verpflichtet werden.

§ 57Art. 106 Abs. 4
StG

¹ Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haben mit der Kantonalen Steuerverwaltung auf Ende des Kalenderquartals abzurechnen. Im Einzelfall können andere Abrechnungsperioden gestattet werden.

² Die Ablieferung der Abrechnung für Quellensteuern hat innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu erfolgen, die Zahlung innert 2 Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

³ Die Kantonale Steuerverwaltung ist befugt, Teilablieferungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

⁴ Werden die Steuern später als zwei Monate nach Ablauf der Abrechnungsperiode abgerechnet, so ist ein Verzugszins zu entrichten und der Anspruch auf die Bezugsprovision entfällt.

⁵ Ausserkantonale Schuldner bzw. Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung, die direkt mit der Kantonalen Steuerverwaltung Schaffhausen abrechnen, sind berechtigt, die in ihrem Kanton gesetzlich festgelegte Bezugsprovision geltend zu machen.

§ 58

¹ Ist die steuerpflichtige Person nicht zur Leistung der Feuerwehersatzabgabe verpflichtet, so erstattet ihr die Kantonale Steuerverwaltung diese auf Gesuch hin zurück.⁹⁾ Art. 107 StG

² Dem Gesuch ist eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge beizulegen.

§ 59

¹ Vom Nettoeingang nach Abzug der Bezugsprovision werden vorweg die direkte Bundessteuer, die Personalsteuer, die Feuerwehpflichtersatzabgabe und die Kosten der Quellensteuererhebung ausgeschieden. Art. 107 StG

² In den verbleibenden Betrag teilen sich der Kanton und die Gemeinden einschliesslich der Kirchgemeinden im Verhältnis des Kantonssteuerfusses zum gewogenen Mittel der Gemeindesteuerfüsse .

³ Die Kantonale Steuerverwaltung erstellt jährlich eine Abrechnung für Bund, Kanton und Gemeinden.

⁴ Den Gemeinden werden quartalsweise Teilzahlungen zu Lasten ihres Steueranteils vergütet.

5. Abschnitt: Grundstückgewinnsteuer**§ 60**

Entschädigungen für Minderzuteilungen und Aufgelder sind steuerbar. Sie werden nicht besteuert, wenn sie weniger als 5'000 Fr. betragen. Art. 112 lit. c StG

§ 61¹⁰⁾**§ 62**

¹ Wird die Voraussetzung der Reinvestition bzw. Ersatzbeschaffung nur für einen Teil des Erlöses erfüllt, so zerfällt der beim Veräusserungsgeschäft erzielte Gewinn in einen steuerpflichtigen und in einen steueraufgeschobenen Teil. Art. 113 Abs. 3 StG

² Wurde ein Steueraufschub nach altem Recht gewährt, so ist er nachträglich beim Ersatzobjekt im Grundbuch anzumerken.

§ 63Art. 114 Abs. 1
StG

Veräussern mehrere Miteigentümer ihre Eigentumsquoten gesamthaf, ist die Gesamtheit der Miteigentümer Steuersubjekt.

§ 64Art. 114 Abs. 2
StG

¹ Die zuständigen Urkunds- und Pfändungsbeamten bzw. -beamtinnen sind verpflichtet, vor jeder Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen bzw. vor jeder Liegenschaftsversteigerung die Erwerbenden auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechtes aufmerksam zu machen.

² Die Tatsache, dass der Hinweis erfolgt ist, ist in der Urkunde bzw. im Versteigerungsprotokoll festzuhalten. Die erwerbende Person ist berechtigt, von der veräussernden für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen.

³ Hat die veräussernde Person keinen festen Wohnsitz in der Schweiz, so ist vor der Eintragung in das Grundbuch der mutmassliche Steuerbetrag sicherzustellen.

⁴ Der zuständige Urkundsbeamte kann die Sicherstellung auch verlangen, wenn der Bezug der geschuldeten Steuer als gefährdet erscheint.

§ 65

Art. 115 StG

¹ Das formale Rechtsgeschäft bildet die Grundlage der Gewinnermittlung. Veräussert eine steuerpflichtige Person mehrere Grundstücke an eine einzige Person oder Unternehmung, so bildet der Gesamtgewinn die Grundlage für die Steuerberechnung. Ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung kann vom formalen Rechtsgeschäft abgewichen werden, wenn feststeht, dass aus Gründen der Steuereinsparung mehrere Verträge mit der gleichen Person abgeschlossen worden sind.

² Zum Grundstücksgewinn nach Art. 115 sind die in Art. 113 Abs. 3 festgestellten aufgeschobenen Gewinne hinzuzählen.

§ 66Art. 118 Abs. 4
StG

Aufwendungen Dritter, für welche die veräussernde Person nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, sind nicht als Anlagekosten anrechenbar.

6. Abschnitt: Verfahrensrecht

§ 67

¹ Die Kantonale Steuerverwaltung sorgt durch Weisungen für eine gleichmässige Anwendung des Steuergesetzes. Art. 122 StG

² Sie trifft alle notwendigen Massnahmen für einen zweckmässigen Arbeitsablauf.

§ 68

¹ Die Leitung der Gemeindesteuerverwaltung hat Gewähr zu bieten für die richtige Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist durch die Kantonale Steuerverwaltung in ihren Aufgabenkreis einzuführen und laufend zu schulen. Bei Amtsübergaben ist ein Protokoll zu erstellen und eine Kopie davon der Kantonalen Steuerverwaltung zuzusenden.

² Für den Bezug der Steuern untersteht die Gemeindesteuerverwaltung der Aufsicht des Gemeinderates oder einer von diesem bezeichneten Stelle.

§ 69

Zu den Vorbereitungen der Steuerveranlagung durch die Gemeindesteuerverwaltung zählen insbesondere:

- a) das Erstellen und Nachführen des Steuerekatasters;
- b) der Versand der Steuerformulare an die Steuerpflichtigen nach Anweisungen der Kantonalen Steuerverwaltung;
- c) die Eingangskontrollen der Steuererklärungen und Prüfung auf ihre formelle Vollständigkeit und Richtigkeit. Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Steuererklärungen sind zu ergänzen oder richtig zu stellen; fehlende Belege sind einzufordern;
- d) die Festsetzung der Steuerfaktoren im Sinne eines Antrages an die Kantonale Steuerverwaltung.

§ 70

¹ Die Steuer- und Liegenschaftskataster der Gemeinden bilden die Informationsbasis für die Tätigkeit der Steuerbehörden.

² Für jede Einwohnergemeinde besteht ein Steuerekataster, in den sämtliche steuerpflichtigen Personen mit ihren Steuerfaktoren einzutragen sind. Die Grundstücke werden in den Steuerekataster der Gemeinde, in deren Gemarkung sie gelegen sind, sowie in denjenigen des Wohnortes jener Personen, welche Eigentum oder Nutzungsung daran haben, eingetragen.

§ 71

Der Steuerkataster umfasst:

- a) eine Stammkarte mit den notwendigen Angaben über die steuerpflichtige Person;
- b) die ausgefüllten Steuererklärungen samt Beilagen;
- c) die Kopien der vorläufigen Rechnung, Veranlagungsmitteilung und Schlussrechnung;
- d) den Liegenschaftenkataster;
- e) die Mitteilungen des Amtes für Grundstückschätzungen.

§ 72

¹ Der Kanton liefert sämtliche für das Steuerwesen erforderlichen Drucksachen. Die Kosten tragen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte.

² Die Besoldung der Angehörigen der Gemeindesteuerverwaltung sowie die übrigen aus dem Steuerwesen entstehenden, in Absatz 1 nicht erwähnten Kosten, fallen zu Lasten der Gemeinden.

§ 73

¹ Die Entschädigung der Gemeinden für die mit der Veranlagung und dem Bezug der Kantonssteuern der natürlichen Personen verbundenen Arbeiten und Auslagen beträgt je 18 Fr. für die ersten hundert und je 9 Fr. für alle weiteren Steuerpflichtigen sowie 0,8 % der rechtzeitig abgelieferten Kantonssteuerbeträge. Der prozentuale Anteil beträgt mindestens 2'000 Fr.

² Die Entschädigung der Gemeinden an den Kanton für die mit der Veranlagung und dem Bezug der Gemeindesteuern der juristischen Personen verbundenen Arbeiten und Auslagen beträgt 7.50 Fr. pro steuerpflichtige Person und 1 ‰ der rechtzeitig abgelieferten Gemeindesteuerbeträge.

³ Bei der Bemessung der Entschädigungen gemäss Absatz 1 und 2 fallen die der Quellensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen ausser Betracht.

§ 74

¹ Die Mindestbesoldung der Leitung der Gemeindesteuerverwaltung beträgt für das Kantonssteuerwesen der natürlichen Personen pro steuerpflichtige Person und Jahr:

- a) für die Veranlagung
 - Grundbesoldung 15.00 Fr.
 - Zulage für die ersten 200 Steuerpflichtigen 5.00 Fr.

- Zulage für die weiteren 300 Steuerpflichtigen 2.50 Fr.
- b) für den Steuerbezug
 - Zuschlag von 50 % auf den Ansätzen gemäss lit. a.

² Die zusätzliche Besoldung der Leitung der Gemeindesteuerverwaltung ist Sache der Gemeinde.

§ 75

Die Kantonale Steuerverwaltung führt eine vom Finanzdepartement Art. 127 StG zu genehmigende Liste jener Institutionen, denen aufgrund des öffentlichen Interesses durch die Kantonale Steuerverwaltung Auskunft aus den Steuerakten erteilt werden kann. Die Auskunftsbegleichen sind an die Kantonale Steuerverwaltung zu richten.

§ 76

Als Steuerbehörden gelten auch die sich mit der Erbschaftsteuer- Art. 128 StG veranlagung befassenden Erbschaftsbehörden.

§ 77

An die Gemeindesteuerverwaltungen haben zu melden: Art. 129 StG

- a) die Einwohnerkontrollen alle Veränderungen im Einwohnerbestand, insbesondere jeden Zuzug und Wegzug sowie jede Adressänderung;
- b) die Zivilstandsämter jede Geburt, Heirat, Scheidung und jeden Todesfall;
- c) das Grundbuchamt jede Handänderung von Grundstücken und jede Nutzniessungsbestellung an Grundstücken;
- d) das Amt für Grundstückschätzungen sämtliche Grundstücksschätzungen;
- e) die Kanzleien der Erbschaftsbehörde sämtliche Vermögensübergänge infolge Erbanges, Vermögensabtretung und Schenkung unter Lebenden.

§ 78

An die Kantonale Steuerverwaltung meldet das Grundbuchamt:

- a) Handänderungen an Grundstücken und Nutzniessungsbestellungen an solchen;
- b) festgestellte oder vermutete Zahlungen für die Einräumung oder Übertragung von Kaufsrechten oder für Eintritte in Kaufverträge;
- c) Zahlungen für Haftgeld, Reuegeld, Konventionalstrafen usw. aus nicht zum Grundbucheintrag gelangten Verträgen;

- d) Errichtung und Ablösung privatrechtlicher Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, soweit sie gegen Entgelt erfolgen.

§ 79

Die Stiftungsaufsicht meldet sämtliche Reglements- und Statutenänderungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge der Kantonalen Steuerverwaltung.

§ 80⁸⁾

Das Planungs- und Naturschutzamt meldet der Kantonalen Steuerverwaltung jährlich, wem und in welcher Höhe Zusatzverbilligungsbeiträge gemäss der Bundesgesetzgebung über die Wohnbauförderung ausgerichtet wurden.

§ 81

Art. 138 Abs. 3
StG

Erste Unterbrechungshandlung ist die Einleitung der Veranlagung durch Aufforderung der steuerpflichtigen Person zur Einreichung ihrer Steuererklärung. Weitere Unterbrechungshandlungen sind insbesondere die Zustellung der vorläufigen Steuerrechnung und die schriftliche Einforderung von zusätzlichen Unterlagen.

§ 82

Art. 142 StG

¹ Die Kantonale Steuerverwaltung setzt die Deklarationsfrist fest. Sie bestimmt und liefert die Steuererklärungsformulare.

² Aus wichtigen Gründen kann die Frist zur Einreichung der Steuererklärung erstreckt werden.

§ 83

Art. 143 Abs. 1
lit. a StG

¹ Das Lohnausweisformular muss von der Arbeitgeberschaft vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben sein.⁴⁾

² Werden Lohnausweise mittels EDV erstellt, so hat die Arbeitgeberschaft eine für deren Ausfertigung verantwortliche Person zu bezeichnen.

§ 84

Art. 143 Abs. 2
StG

¹ Eine vereinfachte Deklaration können Personen einreichen, die Landwirtschaftsbetriebe bis zu 8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaften und deren Spezialbetriebszweig sich beschränkt auf:

- a) 60 Schweinemastplätze oder 10 Mutterschweine und 500 Legehennen oder
- b) eine Hektar Pflanzenbau.

² Sie erfüllen ihre Aufzeichnungspflicht, wenn sie Einnahmen und Ausgaben lückenlos nachführen und die entsprechenden Hilfsblätter gemäss besonderer Wegleitung ausfüllen und diese der Steuererklärung beilegen.

§ 85

Die Einsprache ist bei der Amtsstelle einzureichen, von der die Zustimmung ausgegangen ist. Art. 150 StG

§ 86

¹ Wer eine Einsprache erhebt, hat Anspruch darauf, von der für die Veranlagung zuständigen Person persönlich angehört zu werden. Das Begehren ist in der Einsprache zu stellen und kurz zu begründen. Art. 153 StG

² Eine persönliche Anhörung durch die Kantonale Steuerkommission findet nicht statt.

§ 87⁹⁾

Ist die Einsprache durch die Kantonale Steuerkommission zu entscheiden, nehmen die beteiligte Gemeindesteuerverwaltung und die Kantonale Steuerverwaltung schriftlich zu den Einwendungen Stellung und stellen Antrag. Art. 154 StG

§ 88⁹⁾

Der Regierungsrat setzt die Höhe der Entschädigung der verwaltungsunabhängigen Mitglieder der Kantonalen Steuerkommission fest. Der Spesensatz richtet sich nach der Verordnung über die Spesenvergütungen beim Kanton Schaffhausen. Art. 155 StG

§ 89

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist ausnahmsweise zulässig. Art. 155 Abs. 2 StG

§ 90³⁾

§ 91

Das Revisionsbegehren muss enthalten:

Art. 166 StG

- a) die genaue Bezeichnung der Revisionsgründe unter Anführung der Beweismittel;
- b) den Nachweis, dass seit der Entdeckung des Revisionsgrundes nicht mehr als 90 Tage verflossen sind;
- c) einen Antrag, inwieweit der angefochtene Entscheid abzuändern oder aufzuheben sei.

§ 92

Art. 167 StG Es dürfen nur Faktoren abgeändert werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Revisionsgrund stehen.

§ 93

Art. 168 StG Unter Rechnungsfehler fallen solche, die bei der Berechnung der Steuerfaktoren und des Steuerbetrages unterlaufen sind. Keine Rechnungsfehler im Sinne des Gesetzes sind solche, die bei der Verarbeitung der materiellen Grundlage, z.B. der Geschäftsbücher, unterlaufen.

§ 94

Art. 169 StG Auf Nachsteuern wird ab Verfalltag ein Verzugszins erhoben.

§ 95

Art. 171 StG ¹ Den Einzug der Nachsteuern der natürlichen Personen besorgt die Steuerbezugsstelle der Gemeinde, den Einzug der Nachsteuern der juristischen Personen die Kantonale Steuerverwaltung.

² Wer eine nachsteuerpflichtige Person beerbt, haftet solidarisch für die Bezahlung der Nachsteuern bis zur Höhe seines Erbteiles ohne Rücksicht darauf, ob ihn an der ungenügenden Versteuerung ein Verschulden trifft.

§ 96

Art. 172 Abs. 2 StG ¹ Die Kantonale Steuerverwaltung ist Steuerbezugsstelle für alle Steuern, welche von den Gemeindesteuerverwaltungen nicht bezogen werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Amtsstelle, die den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern der natürlichen Personen besorgt.

³ Die Steuerbezugsstelle der Gemeindesteuerverwaltung erhebt die Kantonssteuern nach Massgabe der der Gemeinde zustehenden einfachen Gemeindesteuern. Die Personalsteuer wird von der Wohnortsgemeinde der steuerpflichtigen Person erhoben.

§ 97

¹ Die Steuerbezugsstellen ziehen die Kantons- und Gemeindesteuern jeweils zusammen ein und teilen die Einnahmen im Verhältnis der beiden Steuern zueinander auf.

² Über die Steuereinnahmen wird Buch geführt. Die Kantonssteuereinnahmen der natürlichen Personen sind je auf Ende des darauf folgenden Kalendermonats an die Staatskasse abzuliefern. Die Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen sind je auf Ende des darauf folgenden Kalendermonats an die Gemeindekassen abzuliefern.

³ Bei nicht rechtzeitiger Ablieferung ist die Entschädigung für den Steuereinzug angemessen zu kürzen.

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung beaufsichtigt den Bezug der Kantonssteuern und erlässt die allgemeinen Weisungen.

§ 98

¹ Als Verfalltag (mittlerer Verfall) für periodische Steuern gilt der letzte Tag des neunten Monats der Steuerperiode. Art. 175 Abs. 2 StG

² Erfolgt der Eintritt in die Steuerpflicht (bei Zuzug aus dem Ausland, aus einem Pränumerandokanton oder wegen dem Tod des Ehegatten) nach dem letzten Tag des sechsten Monats der Steuerperiode, gilt der letzte Tag der Steuerperiode als Verfalltag.

³ Zieht die steuerpflichtige Person aus einem Postnumerandokanton zu, gilt der ordentliche Verfalltag nach Abs. 1.

⁴ Verlegt eine steuerpflichtige Person während der Steuerperiode ihren Wohnsitz in einen Postnumerandokanton, werden auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Steuerrechnung für diese Steuerperiode geleistet hat, bis zu deren Rückzahlung Ausgleichszinsen zu ihren Gunsten berechnet.

§ 99

¹ Die drei Raten der vorläufigen ordentlichen Jahressteuer werden am 1. Tag des sechsten, des neunten und des zwölften Monats der Steuerperiode fällig. Bis Ende des fünften Monats der Steuerperiode ist jedem Steuerpflichtigen eine vorläufige Steuerrechnung zuzustellen. Art. 177 Abs. 2 StG

² Die übrigen Steuerforderungen werden mit der Eröffnung der vorläufigen oder endgültigen Veranlagung fällig.

§ 100

Art. 178 StG

¹ Solange in Rechnung gestellte Steuerbeträge auf vorläufig veranlagten Steuern beruhen, finden auf sie die Vorschriften betreffend Ausgleichszinsen gemäss Art. 175 StG Anwendung.

² Auf in Rechnung gestellte Steuerbeträge, welche auf einer endgültigen Veranlagung beruhen, wird nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins geschuldet.

³ Der Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch ist gutzuschreiben und von der ersten Rate der Kantons- und Gemeindesteuern, gegebenenfalls, wenn er diese übersteigt, auch von den folgenden Raten in Abzug zu bringen.

⁴ Wird der Antrag erst nach der für die Steuererklärung festgesetzten Frist oder nach dem 31. März eingereicht, so erfolgt die Gutschrift am Tag des Eingangs, frühestens per 30. Juni.

§ 101

Für in Rechnung gestellte Bussen und Kosten wird nach Ablauf von 30 Tagen ein Verzugszins erhoben.

§ 102

Art. 179 StG

Auf den Bezug von Einzelrechnungen von unter 30 Fr. wird verzichtet.

§ 103Art. 180 Abs. 1
StG

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die säumigen steuerpflichtigen Personen durch die Steuerbezugsstelle gemahnt, die Steuer innerhalb von 20 Tagen zu entrichten.

² Spätestens im fünften Monat nach Ablauf des Steuerjahres wird für rückständige Steuern, soweit rechtskräftige Veranlagungen vorliegen, Betreibung eingeleitet. Von der Betreibung wird abgesehen, wenn sie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person offensichtlich ergebnislos verlaufen würde.

§ 104

Art. 181 StG

¹ Begehren um Stundung sind spätestens bis zur Fälligkeit des Steuerbetrages bei der Steuerbezugsstelle einzureichen.

² Ein bewilligter Zahlungsaufschub befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

§ 105

¹ Das Erlassgesuch ist zu begründen, mit den notwendigen Beweismitteln zu ergänzen und bei der zuständigen Steuerbezugsstelle einzureichen. Art. 186 Abs. 5 StG

² Diese hat das Gesuch mit den Veranlagungsakten, den Daten über Teilzahlungen, Zahlungsaufforderungen, Stundungsbewilligungen, Betreibungshandlungen sowie mit einer Vernehmlassung an die Kantonale Steuerverwaltung weiterzuleiten.

§ 106

¹ Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Instanz erlassen in eigener Kompetenz Kantonssteuern bis 500 Fr. pro Jahr. Von dieser Kompetenz werden nicht erfasst der Erlass von Steuern aus Kapital- und Liquidationsgewinnen, die Nachsteuern und Bussen sowie die Steuern der juristischen Personen. Art. 187 Abs. 2 StG

² Eine Kopie der Verfügung ist der Kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen, die diese sammelt und periodisch an das Finanzdepartement weiterleitet.

³ Das Finanzdepartement erlässt Richtlinien für eine einheitliche Anwendung der Erlassbestimmungen durch die ermächtigten Gemeindeinstanzen und überwacht deren richtige Anwendung.

§ 107

¹ Erfolgt die Bezahlung der Steuern nicht vor dem Wegzug, kann die Steuerbezugsstelle Sicherstellung verlangen. Art. 189 StG

² Die Zustellung der Sicherstellungsverfügung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die steuerpflichtige Person sowie an die Person, welche die sicherzustellenden Vermögensstücke besitzt bzw. über die sicherzustellenden Ansprüche verfügberechtigt ist.

³ Die Annahmeverweigerung der Sicherstellungsverfügung sowie die Einreichung eines Rekurses gegen diese hemmen die Rechtswirksamkeit nicht.

Zweiter Teil: Gemeindesteuern**§ 108⁴⁾**

Die Steuerausscheidung für Selbständigerwerbende und juristische Personen hat die Kantonale Steuerverwaltung, für Unselbständigerwerbende in der Regel die Gemeindesteuerverwaltung der Wohngemeinde vorzunehmen. Art. 195 StG

§ 109⁴⁾

Art. 195 StG

Für landwirtschaftliche Betriebe wird in der Regel keine Steuerauscheidung vorgenommen.

§ 110⁴⁾

Art. 195 StG

¹ Die beteiligten Gemeinden können im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person und unter Wahrung der öffentlichen Interessen Ausscheidungsvereinbarungen treffen. Die Ausscheidungsvereinbarungen sind schriftlich vorzunehmen und bedürfen der Zustimmung der Kantonalen Steuerverwaltung.

² Bei Meinungsverschiedenheiten über Steuerauscheidungen bei Unselbständigerwerbenden entscheidet die Kantonale Steuerverwaltung.

³ Die Entscheidung der Kantonalen Steuerverwaltung über die Steuerauscheidung kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen von der Eröffnung an gerechnet durch die Gemeindesteuerverwaltung beim Regierungsrat angefochten werden.

§ 111⁴⁾

Art. 196 StG

Bei Wohnortswechsel innerhalb des Kantons werden zuviel bezahlte Steuern an die neue Wohngemeinde weitergeleitet.

§ 112⁴⁾

Art. 198 StG

Der Gemeindesteuerfuss oder die Gemeindesteuerfüsse finden, mit Ausnahme der Steuern gemäss Art. 50 Abs. 1 und Art. 98 bis 102 StG, für alle nach diesem Gesetz erhobenen Gemeindesteuern Anwendung.

Dritter Teil: Steuerstrafrecht**§ 113**

Art. 199 StG

Die Gemeindesteuerverwaltungen sind befugt, Bussen gemäss Art. 199 bis 500 Fr. auszufällen und einzuziehen. Diese fallen der Gemeinde zu.

§ 114

Die nach Art. 199, 202 und 206 durch die Kantonale Steuerverwaltung ausgefallten Bussen verfallen dem Kanton und sind durch die Staatskasse einzuziehen.

§ 115

Die nach Art. 200 und 201 ausgefallten Bussen werden zwischen Gemeinde und Kanton im Verhältnis der Steuerfüsse aufgeteilt. Sie werden bei den natürlichen Personen von den Steuerbezugsstellen der Gemeinden, bei den juristischen Personen von der Kantonalen Steuerverwaltung eingezogen. Art. 200 und 201 StG

§ 116¹⁰⁾**Vierter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 117**

Ausserordentliche Einkünfte unter 3'000 Fr. werden nicht besteuert. Art. 223 StG

§ 118

Ausserordentliche Aufwendungen für Liegenschaftsunterhalt und Verwaltung können nur im Rahmen des Privatvermögens geltend gemacht werden. Art. 224 StG

§ 119

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 28. November 1982.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2001, S. 211.
- 3) Aufgehoben durch RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1831).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1831).
- 5) Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1711).
- 6) Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1711).
- 7) Aufgehoben durch RRB vom 8. Januar 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 35).

- 8) Fassung gemäss RRB vom 8. Januar 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 35).
- 9) Fassung gemäss RRB vom 17. Februar 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2009, S. 288).
- 10) Aufgehoben gemäss RRB vom 17. Februar 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2009, S. 288).